

# Merkblatt

## über die Anschlußbedingungen für Wasserversorgung und Abwasserableitung

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - GBl. Teil I Nr. 6 vom 22. 2. 1978
- Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasseranleitungsbedingungen - GBl. Teil I Nr. 29 vom 14. 9. 1978
- „Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwasseranleitungsbedingungen“ GBl. Teil I Nr. 6 vom 15. 1. 1979
- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der Landeskultur GBl. Teil I Nr. 12 vom 14. 5. 1970
- Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 0220 vom 13. 6. 1980

### 2. Öffentlichkeitsgrenze (Übergabestelle/Einleitungsstelle) ist gemäß gesetzlicher Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen/Abwasseranleitungsbedingungen - die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich:

Die Herstellung des Anschlusses/der Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen/Abwasseranlagen und des nichtöffentlichen Teils der Anschlußleitung erfolgt durch den Versorgungsträger bzw. durch einen von ihm Beauftragten nach den Bestimmungen der TGL 10697/01 und 03 (Wasserversorgung von Grundstücken vom Februar 1970 bzw. Oktober 1969 bzw. TGL 10697 Bl. 03/Entwässerung von Grundstücken vom Dezember 1969).

Für den nichtöffentlichen Teil der Anschlußleitung hat der Bedarfsträger dem Versorgungsträger die Kosten zu erstatten. Alle Installationen hinter der Wasserzähleranlage/dem Hauptsperrorgan obliegen dem Bedarfsträger.

### 3. Bei der Entscheidung zur Errichtung eines Wasserzählerschachtes sind folgende Regelungen verbindlich:

Der Wasserzählerschacht ist durch den Bedarfsträger nach TGL 26566/02 (Wassermessung, Durchfluß- und Volumenmessung, Messung mit Wasserzählern vom September 1976)

- a) aus Mauerwerk (Länge: 1,25 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,50 m oder
- b) aus Fertigteilen (Durchmesser: 1,50 m, Tiefe: 1,80 m)

an dem angewiesenen Standort zu errichten und laufend instand zu halten.

Für die Bauausführung sind die im Lageplan festgelegten Trassen, Lage des Wasserzählerschachtes/Standort des Wasserzählers sowie die Anschlußstellen verbindlich.

4. Zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten kann sich ein Revisionsschacht erforderlich machen.

Dieser Revisionsschacht ist vom Bedarfsträger zu errichten und instandzuhalten.

Für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen gilt folgende Bestimmung der TGL 10698/03 (Entwässerung von Grundstücken vom Dezember 1969):

„In den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktion der Abwassereinleitungs- und -behandlungsanlagen beeinträchtigen oder die die mit der Wartung und Instandhaltung Beschäftigten gefährden.“

5. Die Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses sind 4 Wochen vor Beginn zwischen dem Bedarfsträger und Versorgungsträger abzustimmen. Bei den Erdarbeiten ist besonders die Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Schachterlaubnis — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes) zu beachten.

6. Durch den zunehmenden Einsatz von nichtmetallischen Werkstoffen als Leitungen (PE, PVC, AZ) ist ein Erdungsschutz am Wasserrohrnetz nicht gewährleistet und wird deshalb vom Versorgungsträger nicht gestattet.

7. Der Versorgungsträger nimmt den Anschluß ab und bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Eine eigenmächtige Inbetriebnahme durch den Bedarfsträger gilt entsprechend § 20 der Wasserversorgungsbedingungen als unberechtigte Entnahme, für die eine Gebühr von 2,00 M/m<sup>3</sup> zusätzlich zum Wasserpreis erhoben wird, bzw. die zeitweilige Sperrung des Anschlusses nach sich ziehen kann.

Eine eigenmächtige Einbindung des Anschlußkanals durch den Antragsteller gilt gemäß § 17 der Abwassereinleitungsbedingungen als eine unberechtigte Einleitung von Abwasser, für die eine Gebühr von 1,— M/m<sup>3</sup> zusätzlich zum Abwasserpreis erhoben wird.

8. Nachträgliche Änderungen bzw. Einbindungen an der Anschlußleitung sind nicht gestattet

Ein Anschluß von Grundstücken weiterer Bedarfsträger an die Verbrauchsleitung bedarf der Zustimmung des Versorgungsträgers. Ebenfalls ist nicht gestattet, daß Grundstücke direkt an Fernwasserleitungen von Verbundsystemen angeschlossen werden.

9. Die stabile und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in entsprechender Menge und Güte unter der besonderen Berücksichtigung des komplexen Wohnungsbaues und der Erhöhung des Versorgungsgrades im Bezirk Magdeburg ist das Hauptanliegen des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Über die Versorgung anderer Bedarfsträger mit Trinkwasser wird im Rahmen der rationalen Wasserverwendung und den betrieblichen Möglichkeiten

entschieden. Kein Anschluß an die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt für die Verwendung von Trinkwasser für

- Produktionszwecke (außer Lebensmittelindustrie)
- Bewässerung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kulturen
- Erholungsbauten individueller Nutzung (Bungalows, Gartengrundstücken und ihre Nebeneinrichtungen (z. B. Schwimmbecken usw.)

Grundlage dieser Entscheidung ist der Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 13. 6. 1980.

10. Die natürlichen Vorkommen für die Herstellung von hochwertigem Trinkwasser sind in der DDR begrenzt.

Die Bedarfsträger werden angehalten, sparsam mit Trinkwasser umzugehen.

Den Möglichkeiten entsprechend ist für Reinigungs- und Bewässerungszwecke Wasser aus Eigenversorgungsanlagen bzw. Regenwasser zu verwenden.

Zur Vermeidung von Überlastung der Abwasserbehandlungsanlagen ist Regenwasser möglichst in Bewässerungssysteme, Vorfluter bzw. Sickergruben abzuleiten.

11. Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt mittels Wasserzähler/Pauschalen auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten.

Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach den in Rechtsvorschriften festgelegten Preisen und Gebühren.

Z. Z. gelten: PA 345 -- über die Preise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen -- vom 8. 5. 1980 -- Sonderdruck 1052 vom 15. 7. 1980.

Die Ermittlung der eingeleiteten Menge Abwasser erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Abwassereinleitungsbedingungen.

Die Berechnung der eingeleiteten Menge Abwasser erfolgt nach den in den Rechtsvorschriften festgelegten Preisen und Gebühren.

Z. Z. gelten: siehe Berechnung Wasserverbrauch

12. Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Entscheidung über den Antrag kann nach § 26 der Wasserversorgungsbedingungen bzw. § 20 der Abwassereinleitungsbedingungen innerhalb von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat